



BAP - Interventionsblatt

ESF-Förderperiode		2014- 2020
ESF-Prioritätsachse	A	Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte
BAP – Unterfonds	A 1	Erhöhung der beruflichen Integration durch Beratung
Schwerpunkt	A 1.2	Gründungsberatung
Intervention	A 1.2.1	Existenzgründungsberatung

1	Geltungsbereich BAP	Unterfonds A 1
2	Laufende Nummer	A 1.2.1
3	Mitgeltende Fördergrundsätze	<ul style="list-style-type: none"> • „Allgemeine Fördergrundsätze“ in der jeweils aktuellen Fassung • „Besondere Fördergrundsätze“ für den Unterfonds A 1 in der aktuellen Fassung
4	Ziel der Förderung	<p>Ziel der Existenzgründungsberatung ist es, insbesondere arbeitslose Personen zu beraten, die über den Schritt in die Selbständigkeit nachdenken und hierbei Hilfestellung benötigen. Mit der Stärkung der Bereitschaft zur Existenzgründung soll diesen Personen eine alternative Möglichkeit zur Erlangung eines existenzsichernden Einkommens eröffnet werden.</p> <p>In diesem Rahmen werden Gründungswilligen Orientierungsseminare, Profilings zur Kompetenzeinschätzung, individuelle Beratungen, Begleitungen und offene Sprechstunden angeboten.</p> <p>Die im BAP geförderte Existenzgründungsberatung soll die Gründungsvorhaben nicht ausschließlich unter betriebswirtschaftlichen Aspekten beurteilen, sondern gleichzeitig soziale und familiäre Gesichtspunkte mit berücksichtigen, um bei Gründungen aus der Arbeitslosigkeit heraus eine Herausarbeitung und Abwägung der sozialen und familiären Lebenssituation zu unterstützen.</p>

5	Gegenstand der Förderung	<p>Gefördert werden Beratungsangebote in Bremen und Bremerhaven, welche die folgende Vorgaben und Schwerpunkte umsetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung einer Gründungs- und Beratungskonzeption, die mindestens die Bereiche Marktanalyse, Finanzplanung und Markteintrittsstrategie umfasst, • Integration in die B.E.G.IN-Gründungsleitstelle und das B.E.G.IN-Gründungsnetzwerk, • Vernetzung und Kooperation mit weiteren zielgruppenspezifischen und gründungsrelevanten Angeboten, • Einbeziehung sozialer und familiärer Gesichtspunkte in die Beratung, • besondere Information, Orientierung und Unterstützung für Menschen mit Migrationshintergrund.
6	Antragsberechtigte (Auswahlkriterien)	<p>Die Antragsberechtigung ergibt sich entsprechend „VI. Anforderungen an Antragstellende und deren Kooperationspartner“ der „Allgemeinen Fördergrundsätze“. Die Antragsberechtigten müssen zudem</p> <ul style="list-style-type: none"> • ihre Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und fachliche Eignung durch geeignete Nachweise belegen, • über ausreichende fachliche Erfahrungen in der Arbeit mit der Zielgruppe arbeitsloser Menschen verfügen, • Erfahrung mit Beratungs- und Gründungsprozessen haben, • über sehr gute Kenntnisse des Gründungsumfeldes verfügen und • über interkulturelle Kompetenz und Kompetenz im Gender Mainstreaming verfügen. <p>Antragstellende müssen darüber hinaus ein extern zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem sowie eine leistungsfähige Verwaltung nachweisen.</p>
7	Anforderungen an die Zielgruppe/n	<p>Die Zielgruppe sind überwiegend arbeitslose Personen mit und ohne Anspruchsberechtigung in den Sozialleistungssystemen, die älter als 25 Jahre sind.</p> <p>Frauen sollen im Umfang von 50%, Menschen mit Migrationshintergrund sollen im Umfang von 44% erreicht werden.</p>
8	Anforderungen an den Projektinhalt (Auswahlkriterien)	<p>Die Beratungskonzeption soll mehrstufig aufgebaut sein und eine umfassende Vorbereitung für die Gründungsvorhaben gewährleisten mit dem Ziel, einen dauerhaften unternehmerischen Erfolg zu ermöglichen. Darüber hinaus soll die Konzeption mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Analyse zur persönlichen und fachlichen Eignung, bezogen auf das Gründungsvorhaben, • eine Abklärung mit den persönlichen Bedürfnissen und Wünschen der zu Beratenden, • weitere, individuell notwendige, unterstützende Entscheidungshilfen und • eine weitere Begleitung des Gründungsvorhabens und Übergabe an die Institutionen, die direkt mit Gründungen befasst sind (beispielsweise B.E.G.IN-Gründungsleitstelle), umfassen. <p>Im Beratungskonzept müssen auch die Notwendigkeiten zu einer Abberatung berücksichtigt werden, wie sie sich bei-</p>

		<p>spielsweise aufgrund fehlender Marktchancen, zu hohen Risiken oder persönlicher Hemmnisse ergeben können. Aufgrund dieser Berücksichtigung sollen Gründungen aus Not bzw. aufgrund fehlender realistischer Alternativen vermieden werden.</p> <p>Die Beratung umfasst, neben den Kurzberatungen (unter 30 Minuten) und Intensivberatungen (länger als 30 Minuten) aufgrund der Komplexität überwiegend Prozessberatungen (länger als 30 Minuten und weitere darauf aufbauende Beratungsgespräche), dieses wird entsprechend dokumentiert.</p> <p>Die fachliche Eignung des Beratungspersonals soll in der Regel durch eine einschlägige Hochschulausbildung oder vergleichbarer Qualifikation sowie ergänzende, auf die Beratungsanforderungen bezogene, Zusatzqualifikationen gewährleistet sein.</p>
9	Ausschlusskriterien (Auswahlkriterien)	./.
10	Art der Beantragung (Auswahlverfahren)	<p>Für die Intervention ist das Einzelantragsverfahren vorgesehen.</p> <p>Der Fördervorschlag der bewilligenden Stelle erfolgt auf Basis der Gesamtbewertung der jeweils eingereichten Angebote unter Berücksichtigung des vorgegebenen Gesamtbudgets.</p>
11	Antragsunterlagen	<p>Für eine Antragstellung sind die jeweils von der bewilligenden Stelle vorgegebenen, aktuellen Antragsformulare zu nutzen. Die Antragsformulare sind auf der Website www.esfbremen.de veröffentlicht.</p> <p>Die jeweilige Schwerpunktsetzung im Rahmen der Beratungsleistungen, sowie die qualitativen und quantitativen Zielsetzungen sind bei der Antragstellung konzeptionell zu beschreiben. Zudem sind Indikatoren für die Wirksamkeit der Beratung und zur Messung der erreichten Ziele zu benennen.</p>
12	Art der Förderung	Für die unter Rn 5 genannten Beratungsleistungen wird die Zuwendung als Festbetragsfinanzierung in Form von Standardeinheitenkosten (SEK) gewährt.
13	Höhe der Förderung	<p>Gefördert werden die im Kosten- und Finanzierungsplan genannten und anerkannten Ausgaben, die nicht aus eigenen Mitteln, privaten Mitteln oder Drittmitteln gedeckt werden können.</p> <p>Die SEK für die unter Rn 5 genannten Beratungsleistungen betragen zurzeit 462 € pro Beratungsakte.</p>
14	Auszahlung der Förderung	<p>Pauschalierte Zuwendungen werden nur für erbrachte Leistungen gewährt. Die Fördersumme wird jeweils monatlich nachträglich nach Vorlage und Prüfung eines Nachweises der tatsächlich im Projekt erbrachten Einheiten ausgezahlt.</p> <p>Eine Einheit besteht aus einer Beratungsakte, welche die unter Rn 8 und Rn 15 genannten Mindestanforderungen sowie die Anforderungen des Zuwendungsbescheides erfüllt.</p> <p>Eine Beratungsakte kann nur einmalig zur Abrechnung gebracht werden.</p> <p>Auf Antrag wird eine Vorauszahlung in Höhe von 75 % der</p>

		<p>erwarteten Förderung von 2 Monaten bei Beginn des Projektes gewährt. Diese Vorauszahlung wird jeweils zum Ende der Laufzeit des Projekts verrechnet, bei der Festbetragsfinanzierung in Form von Standarteinheitskosten (SEK) mit den letzten zwei Monatsabrechnungen.</p> <p>Grundsätzlich werden am Ende des Bewilligungszeitraumes bis zu 10 % der gewährten Förderung einbehalten und erst nach abgeschlossener Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.</p>
15	Verwendungsnachweis	<p>Der Verwendungsnachweis muss entsprechend der Vorgaben unter „XIII. Nachweis der Verwendung“ der „Allgemeinen Fördergrundsätze“ eingereicht werden. Die von der bewilligenden Stelle vorgegebenen Formate sind zu nutzen.</p> <p>Die Beratungsleistungen werden in einer Beratungsakte zusammengefasst. Die Akte enthält mindestens die Dokumentation der Beratungsschritte und –abschlüsse, die Dokumentation persönlicher Daten und die Unterschrift der beratenen Person, mit der diese die Beratung bestätigt, sowie der BeraterIn. Der bewilligenden Stelle obliegt es, weitere und detailliertere Anforderungen im Zuwendungsbescheid zu stellen.</p> <p>Im Sachbericht zum Verwendungsnachweis sind insbesondere die Aktivitäten und die Zielerreichung ausführlich zu beschreiben. Das Erreichen des Gesamtzieles und von ggf. vereinbarten Teilzielen ist mit den vereinbarten Nachweisen zu belegen.</p> <p>Die Auszahlung des einbehaltenen Restbetrags erfolgt, wenn die Prüfung des zahlenmäßigen Nachweises abgeschlossen ist und aus Sachbericht und vorgelegten Unterlagen eine entsprechende Zielerreichung hervorgeht.</p>
16	Berichtspflichten	Die in VERA-online veröffentlichten „Eingabepflichten in Projekten der Arbeitsmarktförderung“ sind zu beachten. Für Projekte in dieser Intervention ist der „Erhebungsbogen Beratung“ zu verwenden.
17	Beihilferelevanz	Die Intervention ist nicht beihilferelevant im Sinne des Art.107, Abs.1 AEUV
18	Besondere Verfahren	./.
19	Besondere Hinweise	Zum „Nachweis für erbrachte Leistungseinheiten“ werden weiterführende Hinweise in ein Informationsblatt aufgenommen.
20	Frühester Förderbeginn	01.01.2017
21	Spätester Förderbeginn	01.01.2017
22	Spätestes Projektende	31.07.2018
23	Inkrafttreten des Blattes	18.12.2017
24	Versionsnummer des Blattes	Version Nr. 6

25	Auskunft erteilt	Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Referat 24, Ursula Strodtmann Telefon: 0421/361-97910 Mail: ursula.strodtmann@wah.bremen.de
26	Website	www.esf.bremen.de

Version 1: Zustimmung des ESF-Begleitausschusses am 15.09.2014

Version 2: Zustimmung des ESF-Begleitausschusses am 08.12.2014

Version 3: ESF-Begleitausschuss zur Kenntnisnahme am 21.01.2016

Version 4: ESF-Begleitausschuss zur Kenntnisnahme am 25.06.2016

Version 5: Zustimmung des ESF-Begleitausschusses am 27.09.2016